OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606859/3/JS

Datum:
Linz, 2. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__ vom 27.2.2024 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.1.2024, GZ: VStV/923302132780/2023, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.1.2024 wurden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) zur Last gelegt:

„[...]

1. Datum/Zeit: 28.10.2022 — 19.04.2023
   Ort: B__, C-Strasse
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__, welche Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges ist, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden.
   Der Sitz und Ort, von dem aus Sie über das FZ hauptsächlich verfügen wurde am 28.10.2022 von B__ nach D__ verlegt.
   Sie haben es zumindest bis zum 19.04.2023 unterlassen, dies einer Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land anzuzeigen, obwohl der Zulassungsbesitzer der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen hat, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines ordentlichen Wohnsitzes, seiner Hauptniederlassung oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.
2. Datum/Zeit: 28.10.2022 — 19.04.2023
   Ort: B__, C-Strasse
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: bbb (A)
   Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__, welche Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges ist, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden.
   Der Sitz und Ort, von dem aus Sie über das FZ hauptsächlich verfügen wurde am 28.10.2022 von B__ nach D__ verlegt.
   Sie haben es zumindest bis zum 19.04.2023 unterlassen, dies einer Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land anzuzeigen, obwohl der Zulassungsbesitzer der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen hat, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines ordentlichen Wohnsitzes, seiner Hauptniederlassung oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008 i.V.m. § 42 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 104/2019
2. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008 i.V.m. § 42 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 104/2019

[...]“

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine jeweilige Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 Euro auferlegt. In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wurde der Beschwerdeführer auf das Recht hingewiesen, die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen.

1.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer mit RSb-Brief übermittelt. Da der RSb-Brief dem Beschwerdeführer am 24.1.2024 an seinem Wohnsitz nicht zugestellt werden konnte, wurde der RSb-Brief postalisch hinterlegt (Beginn der Bereithaltung zur Abholung: 25.1.2024). Der Beschwerdeführer, der von der Hinterlegung schriftlich verständigt wurde, übernahm am 30.1.2024 den RSb-Brief.

1.4. Mit E-Mail vom 27.2.2024 erhob der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt, insbesondere auf dem postalischen Zustellnachweis.

2.2. Der Beschwerdeführer nahm zum hg. Verspätungsvorhalt vom 2.7.2024 nicht Stellung.

2.3. Da die Beschwerde aufgrund der vorliegenden Urkunden aus rechtlichen Gründen als verspätet zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen nach dessen Zustellung bei der belangten Behörde einzubringen.

3.3. Nach der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Der Zustellvorgang ist mit der Hinterlegung bereits abgeschlossen, die Abholung des hinterlegten Dokumentes zählt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingegen nicht mehr zur Zustellung (vgl. VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188).

3.4. Wie festgestellt, wurde das mit RSb-Brief übersandte Straferkenntnis der belangten Behörde postalisch hinterlegt und ab dem Donnerstag, 25.1.2024, für den Beschwerdeführer zur Abholung bereitgehalten. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer damit gemäß § 17 Abs. 3 ZustG bereits an diesem Tag zugestellt (und nicht erst am Tag der tatsächliche Abholung). Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Donnerstag, 22.2.2024.

3.5. Die erst am Dienstag, 27.2.2024, per E-Mail erhobene Beschwerde erfolgte damit verspätet. Aufgrund der nicht fristgerechten Beschwerde des Beschwerdeführers erwuchs das angefochtene Straferkenntnis bereits in Rechtskraft, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr in merito über die Beschwerde entscheiden durfte (vgl. VwGH 27.6.2017, Ro 2017/05/0007). Die Beschwerde ist vielmehr als verspätet zurückzuweisen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack